

§ 44 GntDBwVVDV — Abgabe der Bachelorthesis

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Bachelorthesis ist innerhalb der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt abzugeben.
- (2) Bei der Abgabe muss die oder der Studierende schriftlich versichern, dass sie oder er
 1. die Bachelorthesis selbständig und ohne fremde Mitwirkung verfasst hat und
 2. nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Abgabe ist durch das Prüfungsamt zu dokumentieren.

Zitiervorschlag: § 44 GntDBwVVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GntDBwVVDV/44>